

# 59. SITZUNG

Sitzungstag

Montag, 29.07.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer in der Mehrzweckhalle

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<b>Vorsitzender:</b>  Jackermeier Manfred Erster Bürgermeister		
<b>Niederschriftführer:</b>  Zeitler Tobias		
<b>die Mitglieder:</b> Blümel Matthias  Eisenreich Martin Hausmann Dietmar Kaufmann Oswald Kürzl Stefan Merkl Bernhard Schmidbauer Wolfgang Schwank Günter Thaler Matthias Wenisch Marianne Zirngibl Fritz	Deiglmeier Josef	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.



## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 769**

### **Zur Tagesordnung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll zur letzten Sitzung ist in Hinblick auf noch zu klärende Einzelheiten zum Bebauungsplan noch nicht fertig gestellt. Der Teugner Elternbeirat hat – verspätet – den Antrag gestellt, ein Rederecht zum Thema Erhöhung der Kindergartengebühren zu erhalten. Dazu schlägt der Erste Bürgermeister vor, die Tagesordnung um den Punkt Antrag Elternbeirat Kindertagesstätte Teugn auf Rederecht zum Thema Kindergartengebühren zu erweitern.

**Beschluss:**

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 770**

### **Stellungnahme des Elternbeirats zum Thema Erhöhung der Kindergartengebühren**

Der Erste Bürgermeister nimmt Bezug auf das Schreiben des Elternbeirats, verfasst von der Elternbeiratsvorsitzenden Jasmin Giese, welche heute leider verhindert sei. An ihrer Stelle bringt die Elternbeirätin Frau Lechner die Sicht des Elternbeirats vor. Sie habe Verständnis für die Situation der Gemeinde mit steigender Kinderzahl und großen Investitionen wie z.B. dem Krippenneubau. Allerdings seien die Beiträge so stark gestiegen, dass es sich kaum noch lohne, dafür in die Arbeit zu gehen. Die Kindergartengebühren in Teugn hätten mittlerweile das Niveau mindestens des Regensburger Umlandes erreicht, wenn nicht gar aus der Umgebung von München. Außerdem kritisierte sie die Neuregelung hinsichtlich der Mittagessen und regt an, künftig nicht nur für Ganztagskinder sondern für alle Kinder eine Mittagsmahlzeit anzubieten. Vielleicht könnte der Essenspreis durch die höhere Anzahl an Kindern verbilligt werden. Ferner müsse auch berücksichtigt werden, dass bedingt durch die geschaffene dritte Gruppe der Turnraum nicht mehr zur Verfügung stehe und dass auch ansonsten in Teugn nicht in dem Maß Angebote unterbreitet werden würden wie bei den zitierten Kindergärten im Regensburger und Münchner Umfeld. Der Elternbeirat sträube sich nicht gegen eine maßvolle Kostenerhöhung, das beschlossene Ausmaß von 40-50% erscheine jedoch nicht nachvollziehbar. Eigentlich war man ursprünglich der Meinung, dass die 100 € für die Eltern wären und nicht von der Gemeinde beansprucht würden. Die Behandlung des Themas Erhöhung der Kindergartengebühren war im Vorfeld dem Elternbeirat nicht bekannt. Frau Lechner regt an, diesen künftig früher zu beteiligen.

Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass der Kindergarten sehr wohl seit langem Thema im Gemeinderat ist. In den letzten Jahren konnte das Angebot wesentlich erweitert werden, beispielsweise durch Schaffung einer Kinderkrippe oder durch das Angebot der Nachmittagsbetreuung. Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Kosten für die Gemeinde den Kindergarten betreffend massiv erhöht. So gebe man derzeit 733.000 € (ohne kalk. Kosten) für den Kindergarten aus. Die Gemeinde Teugn trägt damit über 50% der Kosten für die Einrichtung. Eigentlich wäre vom Gesetzgeber hier eine Dreiteilung angedacht (1/3 der Kosten trägt der Freistaat, 1/3 die Gemeinde, 1/3 die Eltern). Er kritisiert die Entscheidung einer Partei aus dem Landtag, den Kindergartenbesuch kostenlos zu machen. Besser wäre es gewesen, hier mindestens mit 500 € pro Kind zu fördern oder, wie auch in anderen Ländern üblich und auch im Schulbereich so praktiziert, die Personalkosten komplett durch den Freistaat zu übernehmen. Die jetzige Kindergartengebührenerhöhung trägt dazu bei, einen etwas höheren Deckungsgrad bei den Einnahmen zu erzielen und den Teugner Haushalt besser aufstellen zu

können. Er weist darauf hin, dass die Gelder aus dem Vermögenshaushalt nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen. Die Kommune hat noch viele andere gemeindliche Pflichtaufgaben. Wenn man bedenkt, dass von einem Verwaltungshaushalt in Höhe von 2,7 Mio. € rd. 800.000 € in die Kindertagesstätte investiert werden, so ist das ca. jeder dritte bis vierte Euro. Würde ein kostenloser Kindergartenbesuch ermöglicht, käme es vermutlich zu noch mehr Buchungen und dadurch bedingt zu noch höheren Kosten für die Kommune. Die Gemeinde wäre dann wohl gezwungen, die Steuern zu erhöhen. Aus seiner Sicht wäre es besser gewesen, die Fördermittel direkt der Kommune zu geben als sie den Eltern zu versprechen.

Der Erste Bürgermeister betont, dass die Anregungen der Eltern mitaufgenommen wurden, die Buchungszeiten anzupassen. Es kam auch schon zu einer Rückbuchung von Stunden. Letztendlich würde auch der gemeindliche Haushalt entlastet, weil künftig nicht mehr so viele Personalkosten anfallen. Sollte der staatliche Zuschuss von 100 € pro Jahr und Kind wegfallen, müsste erneut über die Kindergartengebühren diskutiert werden. Der Erste Bürgermeister bringt ferner vor, dass in Teugn der Kindergartenbesuch für das zweitälteste Kind rabattiert ist und für das drittälteste und jedes weitere Kind, wenn alle Kinder der Familie den Kindergarten besuchen bzw. besucht haben, der Besuch sogar frei wäre.

Das System der Essensmarken sollte schon lange umgestellt werden, da diese einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand, sowohl für das Kindergartenpersonal als auch für die Rathausmitarbeiter, letztendlich aber auch für die Eltern nach sich ziehen. Der monatliche Essensbeitrag wurde für 12 Monate kalkuliert, genauso wie die Kindergartenzeiten. An die Zubereitung und auch Auslieferung des Essens werden lebensmittelrechtlich hohe Bedingungen gestellt. So musste im Teugner Kindergarten eine neue Küche eingebaut werden, es findet eine Wareneingangskontrolle statt, und das Personal ist auch mit der Essensausgabe und Reinigung des Geschirrs beschäftigt. Bisher war das Kindergartenessen für die Kommunen defizitär. Es war auch schwierig, die Caterer zu halten.

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass nach der jetzt erfolgten Erhöhung der Kindergartengebühren so gebucht wurde, wie es seitens der Eltern tatsächlich gebraucht wird. Dass Längerbucher mehr zahlen hängt damit zusammen, dass in den Nachmittagsstunden, wenn weniger Kinder im Kindergarten sind, trotzdem zwei Mitarbeiter vorgehalten werden müssen. Er könnte sich jedoch eine flexiblere Buchungszeit für die Nachmittage vorstellen.

#### Diskussion:

- GRM Zirngibl betont, dass er schon bei der letzten Abstimmung gegen die Erhöhung der Kindergartengebühren war. Die Gemeinde fördert und finanziert auch viele andere Sachen. Ihm wäre die Kinderbetreuung besonders wichtig. Er unterstützt daher das Vorbringen der Eltern und regt an ggf. neu abzustimmen.
- GRM Kaufmann ist der Auffassung, dass es wichtig gewesen wäre, vorher auch mit dem Elternbeirat über die Erhöhung der Kindergartengebühren zu reden, schließt sich aber dem Bürgermeister an, dass eine Erhöhung der Gebühren notwendig war.
- GRM Eisenreich stellt den Antrag, dass nochmals über die Gebühren diskutiert wird und auch über seinen Vorschlag, 20 € pro Stunde zu berechnen mit einer zusätzlichen Hürde hinsichtlich verlängerter Gruppe bzw. Nachmittagsbetreuung. Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde muss zwar im Griff bleiben, aber die beschlossene Erhöhung der Beiträge ist seiner Meinung nach etwas zu hoch gegriffen.  
Er stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, über die Kindergartengebühren erneut zu beraten und zu beschließen.

- Zuvor wird noch GRM Wenisch das Wort erteilt. Diese betont, dass sie sich voll hinter den Elternbeirat und dessen Forderungen stellt.

### **Antrag zur Geschäftsordnung:**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Kindergartengebühren erneut zu beraten und erneut darüber zu beschließen.

**Anwesend: 12 Ja: 3 Nein: 9**

**Damit gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als abgelehnt.**

### **Nr. 771**

#### **Erlass einer Einbeziehungssatzung im Bereich des Flurstücks 7/1, Gemarkung Teugn gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB; „Einbeziehungssatzung Roithweg“, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn hat in öffentlicher Sitzung am 27.05.2019 den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

#### Geltungsbereich

Die „Einbeziehungssatzung Roithweg“ der Gemeinde Teugn umfasst das Grundstück Flur-Nr. 7/1, Gemarkung Teugn mit einer Fläche von 2.856 m<sup>2</sup>.

Die Abrundung liegt zentrumsnah am südlichen Ortsrand von Teugn. Westlich und nördlich des Roithweges ist bereits Wohnbebauung vorhanden, nach Süden hin befinden sich in einer Entfernung von ca. 50 bzw. 100 m zur geplanten Bebauung landwirtschaftliche Gebäude und das gemeindliche Feuerwehrgerätehaus.

#### Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass für den Erlass der Einbeziehungssatzung war der Antrag der Grundstückseigentümer. Für das Grundstück besteht seit dem Jahr 2000 ein Baurecht für ein Wohnhaus mit Garage im nördlichen Bereich durch einen Vorbescheid des Landratsamtes Kelheim. Da die letzte Verlängerung bis 31.12.2019 befristet ist und eine weitere Verlängerung nicht mehr gewährt wird, soll das bisherige Baurecht durch diese gemeindliche Satzung auf Dauer erhalten werden.

Darüber hinaus kann mit der Sicherung des Baurechts auch die vorhandene wegemäßige Erschließung, Wasser und Kanal genutzt werden. Alternativen sind ansonsten nur die Ausweisung neuer Baugebiete in aller Regel relativ weit entfernt von der Ortsmitte mit erstmaliger Herstellung der Infrastruktur.

Die Planungsfläche grenzt unmittelbar an den Innenbereich an. Deshalb ist diese Fläche durch die vorhandene bauliche Nutzung des Innenbereichs entsprechend geprägt. Diese Gegebenheit stellt sicher, dass sich nach Eingliederung der Außenbereichsflächen in den Innenbereich die künftige Bebauung nach den Maßstäben der bereits vorhandenen Bebauung entwickeln kann und sich entsprechend einfügt.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Teugn ist der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung zum Teil als „Mischgebiet“, zum Teil als „landwirtschaftliche Nutz- und Grünfläche“ dargestellt. Dieser Bereich war Teil eines Änderungsverfahrens mittels Deckblatt Nr. 7b.

Der bebaubare Teil entsprechend der Satzung (Baugrenzen) orientiert sich an der Darstellung innerhalb des Mischgebietes, die Ausgleichsfläche an der landwirtschaftlichen Nutz- bzw. Grünfläche, sodass sich insgesamt eine Übereinstimmung zwischen Satzung und Flächennutzungsplan ergibt.

Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### Schutzgebiete

Der Planungsbereich liegt in keinem zu beachtenden Schutzgebiet (z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiet). Vorkommen von geschützten oder schutzwürdigen Arten sind nicht bekannt oder zu erwarten. Ebenso sind keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Es gibt auch kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Das Grundstück grenzt aber an den Teugner Mühlbach an, für den die Gemeinde ein interkommunales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept erstellt hat. Nach dem ermittelten **Bestand** der Ingenieurgesellschaft Ferstl, Landshut aus dem Jahr 2015 kann das Plangrundstück bei extremen Niederschlagsereignissen in Teilbereichen von geringen Überschwemmungstiefen von 0 – 0,25 cm betroffen sein. Nach der **Konzeptplanung** ist das Grundstück komplett hochwasserrfrei. Da jedoch die vorgesehenen Maßnahmen noch nicht abschließend umgesetzt sind, ist das Hochwasserkonzept derzeit noch zu beachten.

Bezüglich des Umgangs und Lösung dieser Problematik wird auf die textlichen Festsetzungen (vgl. § 4 der Satzung) verwiesen.

Solange die im Hochwasserkonzept der Ing.-Gesellschaft Ferstl vorgesehenen Maßnahmen nicht abschließend umgesetzt sind, sind die Baukörper nur außerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche unter Beachtung der Baugrenzen zulässig.

Alternativ ist der Verlust an Retentionsraum innerhalb des Plangebiets auszugleichen. Sollte dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken hervorrufen, kann das Baurecht erst nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeübt werden.

### Maß der baulichen Nutzung

1. GRZ  $\leq$  0,35

2. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist für die vorliegende Einbeziehungssatzung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Als Grundlage wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angewendet.

### Einstufung des Zustandes des Planungsgebietes nach der Bedeutung der Schutzgüter

Schutzgut Arten und Lebensräume

Im Planungsgebiet liegen nur Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft: Es handelt sich um eine Wiese (Kategorie I, oberer Wert)

Schutzgut Boden

Der Boden ist von mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es handelt sich um Grünland (Kategorie II, unterer Wert)

Schutzgut Wasser

Zuordnung Kategorie I, unterer Wert

Offene Gewässer sind im Planbereich selbst nicht vorhanden.

Schutzgut Luft/Klima

Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn (Kategorie I, oberer Wert)

Schutzgut Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarem Anschluss an den südlichen Ortsrandbereich. Eingewachsene Eingrünungsstrukturen sind nicht vorhanden (Kategorie I, oberer Wert)

Kultur- und Sachgüter

Nicht betroffen

Das Plangebiet kann zusammengefasst der Kategorie I, Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, zugeordnet werden.

Darstellung der möglichen Auswirkungen

a) Flächenbilanz

Umgriff ca. 2.850 m<sup>2</sup>

Eingriff Fläche Kategorie I ca. 2.850 m<sup>2</sup>

b) Beschreibung des Eingriffs

Von einer ca. 2.850 m<sup>2</sup> großen Wiese soll der nördlich gelegene, ca. 1.800m<sup>2</sup> große Bereich künftig für zwei Wohngebäude mit Garagen und Garten genutzt werden. Durch die Versiegelung infolge der Bebauung sind die Schutzgüter Boden und Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder auch die Grundwasserneubildung durch Versickerung für den Naturhaushalt verloren gehen. Auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden gegeben sein, weil sich durch jede zusätzliche Bebauung eine Änderung ergibt, auch wenn in diesem Fall eingrünende Strukturen bisher noch nicht vorhanden sind.

Es handelt sich um einen Eingriff Typ B = mit niedrigem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, d.h. es ist eine Bebauung mit GRZ = < 0,35 festgesetzt. Der Eingriff erfolgt auf einem Gebiet der Kategorie I, Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Der Kompensationsfaktor lt. Leitfaden beträgt 0,2 – 0,5 bei Eingriff Typ B

c) Eingriffsminimierung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bezogen auf die Schutzgüter werden durchgeführt:

*Schutzgut Arten und Lebensräume*

- Neupflanzung von heimischen Bäumen

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen und Bauteile z.B. Sockelmauern bei Zäunen

*Schutzgut Boden/Wasser*

- Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung durch sickerfähige Beläge (Ökopflaster, Kieswege, wassergebundene Wege) z.B. bei Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen  
Gemeinde Teugn „Einbeziehungssatzung Roithweg“

*Schutzgut Landschaftsbild, Einbindung in die Landschaft im Hinblick auf die Ortsrandlage*

- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Verbot von geschnittenen Hecken und Nadelgehölzen am Ortsrand zur freien Landschaft hin

- Verbot von Mauern zur Einfriedung oder Sockelmauern bei Zäunen

- Gestaltung des Ortsrandes durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbedarfs

Fläche Kategorie I, Gebiet mit geringer Bedeutung

Eingriff Typ B = mit niedrigem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad

Kompensationsfaktor: Kategorie I 0,35 für 2.850 m<sup>2</sup>

Erforderlicher Ausgleichsbedarf:

Ca. 2.850 m<sup>2</sup> x 0,35 = 1.000m<sup>2</sup>

Ausgleichsfläche = 1.000m<sup>2</sup>

Der Ausgleich erfolgt auf Flur-Nr. 7/1, Gem. Teugn, d.h. auf dem südlichen Teilbereich des Plangebietes

Ausgleichsmaßnahme:

- Anlage einer Streuobstwiese

- Jährlich 2x Mahd der Streuobstwiese mit Entfernung des Mähgutes

- Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz

Änderungen des Pflegekonzeptes können nur aus fachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Gemeinde Teugn Einbeziehungssatzung „Roithweg“

Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Eine Bebauung ist nur innerhalb der im Lageplan festgesetzten Baugrenzen (blau umrandet) möglich.

Diskussion:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 29.07.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- Auf Nachfrage von GRM Kürzl teilt Geschäftsleiter Zeitler mit, dass es bei der Einbeziehungssatzung keinen Bauzwang gibt.
- GRM Eisenreich bringt vor, dass im Flächennutzungsplan für die zu bebauende Fläche ein Mischgebiet ausgewiesen ist.
- Der Antragsteller Walter Rieger führt dazu aus, dass in der Einbeziehungssatzung grundsätzlich weitere Festlegungen möglich wären, würde z.B. durch den Gemeinderat die Festsetzung WA gefordert, so wäre das für ihn kein Problem.
- GRM Kaufmann schlägt dagegen vor, gerade in Hinblick auf die benachbarte Feuerwehr und möglicher Erweiterungen dort den Bereich als Mischgebiet zu belassen.
- Daraufhin hält GRM Eisenreich keine Änderung für erforderlich.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwürfe zum Erlass einer „Einbeziehungssatzung Roithweg“.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn beschließt die Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Teugn über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Teugn gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Roithweg) in der Fassung vom 29.07.2019.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 772**

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Postplatz 6, FINr. 38, Gemarkung Teugn**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 773**

**Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, FINr. 240/39, Gemarkung Teugn**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 774**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn:

**§ 1**



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 29.07.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn vom 06.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Buchungszeiten ist nur jeweils alle drei Monate zum Quartalsbeginn 1.9., 1.12., 1.3. sowie 1.6. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 775**

### **Vergabe Wärmeliefervertrag für die Grundschule Teugn und den Bauhof Teugn, Lindenstr. 1 in Teugn aus dem Nahwärmenetz Teugn**

Die Heizungsanlage der Grundschule Teugn, die auch den Bauhof Teugn mit Wärme versorgt, ist im Jahre 1992 errichtet worden. Da die Ölheizung mit erheblicher Geruchsbelästigung für alle Schulnutzer einhergeht und altersbedingt auch Mängel an der Anlage vorliegen, wurden alternative Heizmöglichkeiten ermittelt. Ferner hat Gemeinderat Kaufmann auf die Prüfung einer möglichen Nutzung an der Beteiligung einer Fernwärmeleitung einer naheliegenden Biomasseheizung hingewiesen.

Aus finanziellen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Anschluss der vorgenannten Liegenschaften an ein Nahwärmenetz sinnvoll. Es werden erneuerbare Energien genutzt und Kohlendioxidemissionen erheblich vermieden.

In der Gemeinde Teugn wird eine Biomasseheizung mit Nahwärmenetz betrieben. Ein möglicher Lieferant hat angeboten, die erforderlichen Wärmeleitungen einschließlich des Hausanschlusses von der Biomasseheizung zum Übergabepunkt auf seine Kosten zu verlegen und zu betreiben. Die vorhandene, marode Ölheizung aus dem Jahre 1992 wird infolge dessen ersatzlos aus dem Schulgebäude entfernt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Teugn beschließt, die Grundschule und den Bauhof Teugn, beides Lindenstraße 1 in Teugn, an ein Nahwärmenetz zur Versorgung der genannten Einrichtungen mit Biomasseheizwärme anzuschließen. Dem Gemeinderat ist das Angebot des Wärmeliefervertrages Hackgut Alkofer (Andreas Alkofer), Lindenstr. 15, 93356 Teugn, vollumfänglich bekannt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Wärmeliefervertrag für die Grundschule und den Bauhof in Teugn in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 776**

### **Vergabe des Werkvertrages zum Anschluss der Grundschule Teugn und den Bauhof Teugn, Lindenstr. 1 in Teugn an das Nahwärmenetz Teugn und Demontage der bestehenden Ölkesselanlage**

Die Heizungsanlage, die bisher die Grundschule Teugn und auch den Bauhof Teugn mit Wärme versorgt, wurde im Jahre 1992 errichtet. Diese Anlage geht mit erheblicher Geruchsbelästigung für alle Schulnutzer einher und weist altersbedingt gravierende Mängel auf. Es

wurden alternative Heizmöglichkeiten ermittelt. Die Verwaltung hat hierzu bereits Markterkundungen durchgeführt.

Aus finanziellen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Anschluss der vorgeannten Liegenschaften an ein Nahwärmenetz sinnvoll. Es werden erneuerbare Energien genutzt und Kohlendioxidemissionen erheblich vermieden. In der Gemeinde Teugn wird eine Biomasseheizung mit Nahwärmenetz betrieben. Ein möglicher Lieferant hat angeboten, die erforderlichen Wärmeleitungen einschließlich des Hausanschlusses von der Biomasseheizung zum Übergabepunkt auf seine Kosten zu verlegen und zu betreiben.

Es ist notwendig das Schulgebäude und den Bauhof Teugn an die Übergabestation des Übergabepunktes des Nahwärmelieferanten durch die Gemeinde anschließen zu lassen. Die vorhandene, marode Ölheizung aus dem Jahre 1992 wird infolge dessen ersatzlos aus dem Schulgebäude entfernt werden. Für diese Tätigkeit werden Kosten für die Gemeinde anfallen in Höhe von ca. € 14.000,00 bis € 15.000,00.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Teugn beschließt, dass der Bürgermeister den Werkvertrag zum Anschluss des Gebäudes der Grundschule Teugn, des Gebäudes des Bauhofes Teugn sowie zur Demontage der bestehenden Ölkesselanlage bis zu einer Höchstsumme von 15.000,00 € in eigener Zuständigkeit in Auftrag geben darf.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

### **Nr. 777**

#### **Zuwendungsantrag FC Teugn zur Installation eines Lärmschutzes in der Sport- und Stockschießenhalle**

Der FC Teugn e.V. (nachfolgend: der Verein) hat im Kreutweg unter finanzieller Beteiligung der Gemeinde eine vereinseigene Sport- und Stockschießenhalle errichtet. Die Sachlage ist dem Gemeinderat mithin bekannt (vgl. Beschl.Nr. 708 v. 03.12.2018). Die Halle wird auch schon bespielt. Der Verein empfindet jedoch nunmehr den Hall beim Stockschießen innerhalb der Halle als sehr störend und möchte diese mit einem Schallschutz aufrüsten. Die veranschlagten Kosten hierfür betragen ca. 45.000 €. Beim Amt für ländliche Entwicklung möchte der Verein hierzu einen Zuschuss über 33.750 € beantragen. Bei der Gemeinde wird ein kommunaler Zuschuss über 11.250 € beantragt. Ein Eigenfinanzierungsanteil des Vereins scheidet aus, da dessen Eigenmittel durch den Hallenbau weitestgehend aufgebraucht wurden. Da diese Zuschüsse aus rechtlichen Gründen erst nach Abschluss der Maßnahme und nachdem sämtliche Rechnungen durch den Verein beglichen wurden ausbezahlt werden, wird überdies angestrebt die Einbaukosten i.H.v. 45.000 € mittels Bankkredit (für den die Gemeinde eine Ausfallbürgschaft übernehmen soll) vorzufinanzieren.

Der entsprechende Zuwendungsantrag des Vereins ging der Gemeinde mit E-Mail vom 15.07.2019 zu.

Die Gemeinde Teugn ist zur Zuwendungsgewährung sachlich und örtlich zuständig (Art. 57 und 22 GO). Die Gemeinde ist zur Gewährung von Zuwendungen auch berechtigt (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Einbau des Schallschutzes dient mittelbar dem Vereinszweck des Vereins, das Breitensportangebot im Gemeindegebiet Teugn zu verbessern (vgl. <http://www.teugn.de/Freizeit-Vereine/Fussballclub.aspx>), da durch den Schallschutz das Bespielen der Halle angenehmer gestaltet wird.

Aus kommunalrechtlichen (Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO) und haushalterischen Gründen (Zuwendung im Haushaltsplan der Gemeinde 2019 nicht enthalten), sollte eine Auszahlung der Zuwendung nicht vor Fertigstellung des Schallschutzes, frühestens jedoch zum 02.01.2020 in Betracht gezogen werden.

Wegen der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für einen Bankkredit des Vereins (Art. 72 Abs. 1 bis 3 GO) und in Anbetracht der Größenordnung der bereits zur Errichtung der Halle gewährten gemeindlichen Zuwendungen (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO) bedarf eine positive Beschlussfassung des Gemeinderates über den Vereinsantrag der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 117, 110 GO). Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung wurde von der Verwaltung bereits am 19.07.2019 beim Landratsamt Kelheim gestellt. Eine Antwort steht noch aus, weswegen empfohlen wird den Beschluss vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zu fassen.

Die Entscheidung über den Vereinsantrag fällt gemäß Art. 29 GO in die Zuständigkeit des Gemeinderates, weil Beschlussfassungen über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, nicht auf ein anderes kommunales Willensbildungsorgan übertragen werden können (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO).

### Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Kaufmann wird dem anwesenden Abteilungsleiter Franz Stubenrauch das Wort erteilt. Er berichtet, dass nur die Decke mit Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden soll. Die Wände wurden so wie im Schallschutzgutachten sowie im Bebauungsplan gefordert ausgestattet. Der Hersteller der Schallschutzplatten meint, dass es evtl. ausreichend wäre, nur 50% der Deckenfläche mit Schallschutzplatten zu versehen. Der überwiegende Teil der Kosten für die Schallschutzplatten resultiert aus den Brandschutzanforderungen.
- GRM Schwank hält die Maßnahme für sehr teuer, da es sich aber um eine sehr gute Halle handelt, die momentan aber noch eine sehr schlechte Akustik hat, hält er die Maßnahme für sinnvoll.
- GRM Eisenreich spricht sich dafür aus, dass die Höhe des Zuschusses auf die tatsächliche Höhe der vom Verein zu tragenden Kostenbelastung nach Abzug der Zuwendung des Amtes für ländliche Entwicklung (sog. Eigenanteil) begrenzt wird.
- GRM Zirngibl fragt nach, wie es sich auf die Zuschussgewährung auswirken würde, wenn ein Pauschalzuschuss über 11.250 € gewährt würde, jedoch ein Eigenanteil nicht mindestens in der gleichen Höhe nachgewiesen werden könne.

Hierzu erklärt der Kämmerer, dass sich die Zuwendung entsprechend ermäßigen würde, falls sich nach der Bewilligung die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben verringern, sich die Deckungsmittel des Vereins erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten (vgl. Nr. 2 ANBest-K). Da es sich bei der Ermäßigungsentscheidung jedoch um keine laufende Tätigkeit der Verwaltung handele (vgl. Art. 37 Abs. 1 GO), würde in einem solchen Fall die Angelegenheit dem Gemeinderat nochmals zu Entscheidung vorgelegt (Art. 29 GO).

Daraufhin sprechen sich die GRMe Eisenreich und Zirngibl dafür aus, dass ein Zuschuss i.H.v. 25% der nachgewiesenen Baukosten gewährt werden soll, wobei der Zuschuss jedoch in keinem Falle mehr als der Anteil der Baukosten, welchen der FC Teugn e.V. nicht durch Zuschüsse Dritter zu decken in der Lage ist, und auch nicht mehr als 11.250 € betragen soll. Eigenleistungen der Vereinsangehörigen sollen nicht bezuschusst werden.

### Beschluss:

Vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wird das nachfolgende beschlossen:

1. Dem FC Teugn e.V. wird für den Einbau eines Schallschutzes im Innenraum der vereins-eigenen Sport- und Stockschützenhalle im Kreutweg gemäß Antrag vom 15.07.2019 ein

gemeindlicher Zuschuss i.H.v. 25% der nachgewiesenen Baukosten bewilligt. Der Zuschuss beträgt jedoch in keinem Falle mehr als der Anteil der Baukosten, welchen der FC Teugn e.V. nicht durch Zuschüsse Dritter zu decken in der Lage ist, und auch nicht mehr als 11.250 €. Eigenleistungen der Vereinsangehörigen werden nicht bezuschusst.

2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der im Antrag genannten Arbeiten und Vorlage der Originalrechnungen, frühestens jedoch zum 02.01.2020 und wenn Baukosten mindestens in der Höhe des sich gemäß Ziff. 1 ergebenden Zuwendungsbetrages nachgewiesen wurden.
3. Die Gemeinde übernimmt eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit i.H.v. 45.000 €, welchen der FC Teugn e.V. für die Abwicklung des Schallschutzeinbaus als Zwischenfinanzierung benötigt, sofern der Zinssatz nicht über 1,5 % p.a. liegt.
4. Die Gemeinde erstattet nach Rückzahlung des Kredits nach Ziff. 3 durch den FC Teugn e.V. im Rahmen der Vereinsförderung die nachgewiesenen Zinskosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 3.000 €.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

## **Nr. 778**

### **Verschiedenes**

- Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeinderat zum Dorfturnier der Stockschützen am 12.08.2019 eingeladen ist.
- Die nächste Gemeinderatssitzung ist am 23.09.2019.
- Geschäftsleiter Zeitler bringt die Starkregenereignisse vom 01.07.2019 vor, bei denen in den Nachbarorten Saal a.d.Donau sowie Bad Abbach und Lengfeld eine Vielzahl von Feuerwehreinsätzen unwetterbedingt erforderlich waren. In der Vergangenheit gab es ursprünglich nach Unwetterlagen im Gemeinderat darüber Abstimmungen, ob die erbrachten Feuerwehreinsätze in Rechnung gestellt werden. In öffentlicher Sitzung vom 12.09.2016 unter Beschluss-Nr. 398 wurde letztendlich beschlossen, unter welchen Voraussetzungen ein Feuerwehreinsatz nach Unwetterereignissen nicht in Rechnung gestellt werden muss, und zwar wenn der Katastrophenfall festgestellt wird oder wenn staatliche Soforthilfe bzw. Sofortgelder gewährt werden. Die Gewährung von Soforthilfe und Sofortgeld wurde durch Beschluss der Bayer. Staatsregierung zum 30.06.2019 eingestellt. Geschäftsleiter Zeitler berichtet, dass deswegen im Gemeinderat überlegt werden sollte, ob oder unter welchen Voraussetzungen künftig von der Gemeinde von einer Inrechnungstellung der Einsätze abgesehen werden könnte. Evtl. würde es sich hier anbieten, die bisher geltenden Kriterien für Soforthilfe und Sofortgeld heranzuziehen. Die Verwaltung wird dazu in einer der nächsten Sitzungen einen Vorschlag erbringen.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Unwetter vom 01.07.2019 wieder ein 100-jähriges Regenereignis waren. Die in Teugn bereits umgesetzten Maßnahmen, z.B. im Rahmen des Projekts „boden:ständig“ haben sich als absolut wirksam erwiesen und Teugn wohl vor Schlimmerem bewahrt. So gab es keine Gebäudeschäden. Nur ein auswärtiger Landwirt hatte sich nicht an die Absprachen gehalten und auf seinem Feld Kartoffeln angebaut, was in diesem Bereich eine Schlammfracht zur Folge hatte.
- GRM Kaufmann schildert, dass im Zeitungsbericht zu diesem Thema nicht erwähnt wurde, dass auch die Landwirte durch die von ihnen getroffenen Maßnahmen wie beispielsweise Fruchtwechsel, Mulchsaat etc. mit zu einer Verbesserung der Situation beigetragen haben. Außerdem kritisiert er, dass der technische Hochwasserschutz, den er schon oft angemahnt hat, seit 2013 immer noch ausstehen würde.  
Dem entgegnet der Bürgermeister, dass die Planungen sehr wohl weitergehen, und er auch in regelmäßigen Abständen das beauftragte Planungsbüro auf die Notwendigkeit der Maßnahme und die Dringlichkeit hinweist.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 29.07.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

XXX

gez.  
Manfred Jackermeier  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Niederschriftführer